

Herr
Eric Fumeaux
Direktor
Bundesamt für Berufsbildung
und Technologie
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Basel, 23. Juni 2003
A.124.2 / A. 124.9 / MW

Vernehmlassung Rahmenreglement über die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute

Sehr geehrter Herr Fumeaux
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihr Schreiben vom 9. Mai 2003 und die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf des Rahmenreglements über die überbetrieblichen Kurse für Kauffrau/Kaufmann Stellung zu nehmen.

Die Bankwirtschaft war von Beginn an bei den Reformarbeiten und Pilotversuchen massgeblich beteiligt und engagiert. Entsprechend äussern wir uns auch gestützt auf die Erfahrungen aus den letzten Jahren.

Grundsätzliches

Im Grundsatz begrüssen wir ein einziges Reglement für die überbetrieblichen Kurse im kaufmännischen Bereich, sofern dieses genügend Spielraum für die unterschiedlichen Bedürfnisse respektive Verhältnisse der Branchen offen lässt.

Da es sich zahlenmässig bei der kaufmännischen Grundbildung um die wichtigste Grundbildung überhaupt handelt und damit die Bedürfnisse verschiedenster Branchen und Wirtschaftszweige zwingend erfüllt bzw. berücksichtigt werden müssen, ist ein möglichst offenes und praktikables Reglement erforderlich. Die anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen müssen die überbetrieblichen Kurse – sofern diese erfolgreich sein sollen – auf ihre spezifischen Gegebenheiten ausrichten können!

Insbesondere bedarf es eines hohen Handlungsspielraums für die einzelnen Branchen in Bezug auf die Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kurse.

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie hat von Beginn des Akkreditierungsprozesses an richtigerweise gesamtschweizerische Branchen als anzuerkennende Ausbildungs- und Prüfungsbranchen und damit auch als zuständige Träger von überbetrieblichen Kursen angestrebt. Als gesamtschweizerische Branchen orientieren wir uns aber

nicht an kantonalen Grenzen, womit wir im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht bzw. der Ausrichtung von Beiträgen der öffentlichen Hand für überbetriebliche Kurse über die Kantone Problemfelder orten. Diesbezüglich sind zwingend adäquate und einfache Lösungen gefordert, welche die Ausbildungsbereitschaft nicht beeinträchtigen.

Die negativen Erfahrungen aus der Pilotphase (mit jeweils kantonal unterschiedlichen Verfahren und Formularen für die Abrechnung überbetrieblicher Kurse) unterstreichen die Dringlichkeit.

Bemerkungen und Vorschläge zu einzelnen Artikeln des Reglementsentwurfs

Art. 2 Träger und Zuständigkeiten

Das System mit „Aufsichtskommission“ und „Kurskommissionen“ kann für einzelne Branchen zweckmässig sein. Die Branchen müssen aber die Gelegenheit haben, eigene Organisationsformen zu definieren. In diesem Sinne begrüssen wir ausdrücklich die Möglichkeit, dass gemäss Abs. 3 über Richtlinien der Ausbildungs- und Prüfungsbranche „andere zweckmässige Organisationen“ eingesetzt werden können.

Art. 3 Organe

Zur Vereinfachung schlagen wir folgende Aenderung vor:

Die Organe sind:

die Koordinationskommission der SKKAB

die Aufsichts- und Kurskommissionen der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

Art. 5 Aufgaben

Wir unterstreichen die Wichtigkeit von lit. d. Es bedarf unbedingt eines einfachen Budgetierungs- und Abrechnungssystems, stehen doch bei den gesamtschweizerischen Branchen nicht kantonale überbetriebliche Kurse, sondern überregionale im Zentrum.

In diesem Sinne sind wir auf gesamtschweizerisch einheitliche Abrechnungssysteme angewiesen (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 16 weiter unten).

Zur Verstärkung schlagen wir folgende Formulierung vor:

sie erarbeitet ein gesamtschweizerisch einheitliches, möglichst einfaches und effizientes Modell für die Budgetierung und Abrechnung (inkl. interkantonale Verrechnung) der Kurse.

Art. 8 Organisation

Aus Praktikabilitätsgründen schlagen wir vor, in Absatz 1 den Satz „Den beteiligten Kantonen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt“ zu streichen. In der Branche Bank werden wir vielfach gesamtschweizerische bzw. überregionale und überkantonale Kursgremien haben. Die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion durch die Kantone kann durch den Zutritt zu den Kursen selbst (vgl. Art. 14) oder durch eine regelmässige Kontaktnahme mit der Koordinationskommission der SKKAB (vgl. Art. 5 Bst. b) unseres Erachtens ausreichend sichergestellt werden.

Art. 11 Aufgebot

Wir schlagen aus Praktikabilitätsüberlegungen folgende Formulierung vor:

Die Aufsichts- bzw. Kurskommissionen sind verantwortlich für die Einladung der Lernenden in die überbetrieblichen Kurse. Der Kanton, in welchem die Kurse durchgeführt werden, wird auf Anfrage hin mit einer Kopie der Einladung bedient.

Art. 16 Beiträge des Bundes und der Kantone

Die Pilotphase zur Reform der kaufmännischen Grundbildung hat zum Ausdruck gebracht, dass die Abrechnung von überbetrieblichen Kursen, welche unter Verantwortung von gesamtschweizerischen Organisationen und Institutionen stehen, bzw. die Ausrichtung von Beiträgen der öffentlichen Hand an die überbetrieblichen Kurse, unverhältnismässig und administrativ enorm aufwändig sind.

Der Aufwand für die Einforderung der zustehenden Beiträge der öffentlichen Hand übersteigt aktuell letztlich die daraus resultierenden Einnahmen!

Wir unterstreichen die Notwendigkeit und Bedeutung einfacher Verfahren. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass diese rasch auszuarbeiten sind, starten doch bereits im August 2003 in unserer Branche die ersten überbetrieblichen Kurse! Gerne sind wir bereit, in einer entsprechenden Arbeitsgruppe mitzuwirken.

Zu begrüssen wäre in Analogie zum neuen BBG (vgl. Art. 53) insbesondere ein Art „Pauschalbeitragsverfahren mit Pro-Kopf-Beiträgen für Budgetierung und Abrechnung“:

- Die Lehrortskantone können gestützt auf ihre Lehrvertragsstatistik die zu budgetierenden üK-Beiträge einfach ermitteln.
- Gestützt auf die eingereichten Abrechnungen der Kurskommissionen nach Ablauf eines Jahres können die Kantone für diese Periode Pauschalbeiträge (Basis: Pro Kopf und Kurstag) einfach ermitteln und überweisen.
- Gleichzeitig können mit diesem Verfahren auch die interkantonalen Abrechnungen vereinfacht werden.

Auch sollte die Verfahrensdauer deutlich vermindert werden.

Art. 17 Defizittragung

Überbetriebliche Kurse stellen ein Ausbildungselement der betrieblichen Seite der neuen kaufmännischen Grundbildung dar. Es ist nicht akzeptabel, dass die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsbranche eine Defizitgarantie übernehmen muss. Denkbar ist, dass zwischenzeitlich anfallende Ausgabenüberschüsse durch die Kurskommissionen getragen werden, welche aber die Möglichkeit haben müssen, entsprechende Defizite nachfolgend mit den beteiligten Lehrbetrieben auszugleichen.

In diesem Sinne schlagen wir folgende Formulierung vor:

... gehen sie zwischenzeitlich zu Lasten der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche oder zulasten der Kurskommissionen. Diese haben die Möglichkeit, angefallene Defizite mit den beteiligten Lehrbetrieben auszugleichen. Die Ausbildungs- ...

Wir ersuchen Sie, unsere Bemerkungen bei der Bereinigung der definitiven Fassung zu berücksichtigen.

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerische Bankiervereinigung

Matthias Wirth Marie-Theres Lorenzon